

Politische Gemeinde Wil

Gutachten und Anträge
des Gemeinderates

zu Handen der
Politischen Bürgerversammlung
vom 16. Oktober 1932



Gutachten und Antrag

des Gemeinderates betreffend

Einbau von Gefängniszellen im Gerichtshaus.

Werte Mitbürger!

Bei Anlass der Rechnungsgemeinde 1930 haben Sie uns beauftragt, Ihnen Gutachten und Antrag betreffend Erstellung vermehrter Arrestlokalitäten vorzulegen. Im Gerichtshause befinden sich zurzeit 3 Gefängniszellen; diese weisen folgende Grundrissmasse auf: Länge der Zellen ca. 3,80 m, Breite derselben ca. 2,15 m (2 Zellen), ca. 2,50 m (1 Zelle). In jeder dieser Zellen stehen 2 Bettstellen, da die Zellen gelegentlich mit 2 Häftlingen besetzt werden müssen. Nach den statistischen Aufzeichnungen über die Jahre 1924-1929 betrug die durchschnittliche Zahl der Gefängnisinsassen pro Jahr 357. Von diesen sind durchschnittlich Gefängnissträflinge 56, Transportgefangene 149, Polizeiarrestanten 152; sie verteilen sich auf 335 Männer und 22 Frauen. Seither ist die Frequenz annähernd gleich geblieben.

Die Würdigung dieser Zahlen und ein Vergleich mit den in andern, annähernd die gleichen Frequenzziffern aufweisenden Bezirken zur Verfügung stehenden Gefängniszellen zeigt, dass die hiesigen Verhältnisse auf die Länge unhaltbar sind und dass dringend Abhilfe geschaffen werden muss. Die vorstehend erwähnten Zahlen entheben uns weiterer Ausführungen bezüglich der Notwendigkeit, mehr Räumlichkeiten zu beschaffen. Die Zahl derselben richtet sich nach dem Bedürfnis und diesem dürfte auf längere Zeit Genüge geleistet sein, wenn 6 oder 7 Zellen bereit gestellt werden. Es musste deshalb, um Ihrem Auftrage nachkommen zu können, untersucht werden, wo diese Räume beschafft werden könnten. Dabei

war auf die Zweckmässigkeit und auf eine nicht allzu grosse finanzielle Inanspruchnahme der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

An die Erstellung eines Bezirksgefängnisses, die übrigens nicht Sache der Gemeinde Wil allein sein könnte, ist der hohen Kosten wegen zurzeit und sofern keine andere gesetzliche Regelung eintritt, wohl auf Jahre hinaus nicht zu denken. Die Frage eines Neubaus musste auch deshalb ausser Betracht fallen, weil die polit. Gemeinde Wil Eigentümerin zweier Gebäude ist, welche zufolge ihrer örtlichen Lage sich für die Schaffung von Gefängniszellen durchaus eignen und mit erheblichen geringeren Kosten zu diesem Zwecke umgebaut werden können, nämlich die Liegenschaft zum Schwert und das heutige Gerichtshaus. Es lag deshalb nahe, die Möglichkeit des zweckentsprechenden Umbaus beider Liegenschaften zu prüfen. Dementsprechend wurde Herr Architekt Truniger, der bereits früher die Pläne für den Parterreumbau des Hauses zum Schwert bearbeitet hatte, beauftragt, ein Projekt betreffend Umbau des Hauses zum Schwert, unter Einbezug von Gefängniszellen, vorzulegen, während Herr Architekt Zuber den Auftrag übernahm, ein Umbau-projekt für das Gerichtshaus zu beschaffen.

Das von Herrn Architekt Truniger bearbeitete Projekt für den Umbau des Hauses zum Schwert sieht im 1. und 2. Stock den Einbau von Büro- und Archivräumen vor, während die 6 Gefängniszellen (4 einfache und 2 doppelte Zellen) auf den, zu diesem Zwecke allen Anforderungen entsprechend umgebauten Dachstock verwiesen werden. Die Gesamtkosten dieses Projektes sind mit Fr. 125,000. — veranschlagt, in welchem Betrage jedoch die Kosten für Büro- und Archivmobiliar, sowie für Pläne und Bauleitung nicht inbegriffen sind. Die Umbaukosten des Hauses zum Schwert ohne Gefängniszellen sind unter den gleichen Vorbehalten mit Fr. 100,000. — an-gegeben.

Das von Herrn Architekt Zuber erstmals vorgelegte Projekt für das Gerichtshaus sah einen Anbau an dasselbe auf der Nordseite, bei einem Kostenvoranschlag von Fr. 44,000. —, bzw. bei Erstellung der Warmwasserheizungsanlage, mit einem solchen von Fr. 50,000. — vor. In der Folge hat Herr V. Zuber ein abgeändertes Projekt, das den Einbau von 7 Gefängniszellen im Parterre des Gerichtshauses vorschlägt und unter Einbezug einer Warmwasser-

heizung für das ganze Gerichtsgebäude inkl. Mobiliar und Bau-honorar mit Fr. 52,000. — veranschlagt ist, ausgearbeitet.

Nach Auffassung der Behörde kann zurzeit an einen Umbau des Hauses zum Schwert wegen der hohen Kosten und der sonstigen starken finanziellen Inanspruchnahme der Gemeinde nicht gedacht werden. Die Gemeinde bedarf allerdings in absehbarer Zeit anderer Büros und vor allem richtiger Archivräume, für deren Bereitstellung der Umbau des Hauses zum Schwert aus Zweck-mässigkeitsgründen in erster Linie in Frage kommt. Die nun vor-liegenden Baupläne bilden deshalb eine wertvolle Vorarbeit für einen späteren Umbau dieser Liegenschaft, für den inzwischen die Mittel geöffnet werden sollen. Dem Einbau von Gefängniszellen im Parterre des Gerichtshauses darf sodann, abgesehen von der bedeutend kleineren finanziellen Belastung der Gemeinde, auch des-halb der Vorzug gegeben werden, weil das Gerichtshaus bis anhin schon seit Jahren in Hauptsachen diesem Zwecke diente und sich für denselben, nach allen in Betracht fallenden Verumständungen, zweifellos auch in erster Linie eignet. Dazu kommt, dass der Zu-gang zu ebener Erde vom Hofplatz her für den Gefangenentrans-port sehr günstig ist, wobei der Umstand, dass das Terrain auf der Nordseite, auf welcher Seite die Gefangenenzellen eingebaut werden, bedeutend tiefer liegt, der Anlage sehr zum Vorteil ge-reicht. Wir gelangten deshalb zum wohlwogenden Beschlusse, das, den Einbau von Gefängniszellen im Gerichtshaus vorsehende Projekt Zuber weiter zu verfolgen.

Bezüglich der Einzelheiten der Bauvorlage geben die nach-folgenden Ausführungen eine ausreichende Orientierung :

Das vorliegende Projekt sieht im nördlichen Teile des Parterres einen Einbau von 7 Einzelzellen vor. Die neuen Zellen und Nebenräume sind in zwei Geschossen angeordnet, deren oberes auf einem Aufstieg von 8 und deren unteres auf einem Abstieg von ebenfalls 8 Stufen erreicht wird. Das obere Geschoss enthält 4 Zellen mit dahinterliegendem, 2 m breitem Gang, sowie einen breiten Lichtgang, der das Licht vom grossen Fassadenfenster in den Gang und in das Treppenhaus leitet. In diesem Lichtgang befindet sich ein Aussussbecken mit Wasserzu- und -ableitung; nebenan kommt der Closetraum

zu liegen. Im untern Geschoss sind bei, im Übrigen gleicher Anordnung, 3 Zellen und 1 Baderaum vorgesehen. Im Keller-geschoss sodann werden die Warmwasserheizungsanlage für das ganze Gebäude, eine Waschküche, sowie ein Hauskeller erstellt. Die Gefängniszellen erhalten alle die gleichen Grund-rissmasse von 2,1 m Breite und 3,75 m Länge bei einer lichten Höhe von 2,5 m. Beim Ausbau werden umfassende Massnahmen gegen Ausbruchsmöglichkeiten getroffen. Die Zellenmauern werden entweder massiv, 51 cm stark, oder in Eisenbeton erstellt, die Zwischendecken in Eisenbeton. Die bestehende Balkendecke über dem Erdgeschoss wird ausbetoniert und mit Eiseneinlagen armiert. Sämtliche Öff-nungen nach Aussen und Innen werden mit starken Eisen-gittern durchbruchssicher gemacht. Die schweren, eichenen Zellentüren werden innen mit Eisenblech beschlagen, auf eisernen Mannstaedtzargen eingeschlagen und erhalten Spezial-beschläge. Der Einbau einer Waschküche erweist sich als dringend notwendig. Der bisher zu diesem Zwecke im ersten Stock zur Verfügung stehende, dunkle und nicht zweckent-sprechend ausgebaute Raum, kann den erweiterten Ansprüchen nicht mehr genügen. Als Keller konnte bis anhin nur ein kleiner, unter dem Hauseingang liegender Raum, der weder Belichtung noch Lüftung von aussen hatte, benützt werden. Pläne und Kostenvoranschlag liegen im übrigen auf der Ge-meinderatskanzlei, Zimmer Nr. 8, zur Einsicht auf.

Das Projekt hat die Genehmigung des Regierungsrates er-halten, der, unter Vorbehalt der Kreditgewährung durch den Grossen Rat, einen Staatsbeitrag von 30 % der Kostensumme von Franken 50,000. —, im Maximum Fr. 15,000. —, zugesichert hat. Die Warm-wasserheizung für das ganze Gebäude fällt bei der Subventionie-rung ausser Betracht. Es ist aber, wie eine bezügliche Anfrage er-gab, zu hoffen, dass der Staatsbeitrag auf 33 $\frac{1}{3}$ % erhöht wird. Nach Abzug des Staatsbeitrages verbleibt somit zur Bezahlung noch ein Betrag von höchstens Fr. 37,000. —, welcher von der politischen Gemeinde aufzubringen ist.

Es mag nun nicht zu Unrecht bemerkt werden, dass es wohl in erster Linie Sache des Staates wäre, die für seine Bezirke benö-tigten Gefängnisse zu bauen. Demgegenüber ist aber auch darauf

hinzuweisen, dass die politischen Gemeinden nach dem heute noch geltenden Gesetze vom 13. Dezember 1834 verpflichtet sind, wenigstens ein heizbares Arrestzimmer zu halten und dass die-jenigen Gemeinden, in welchen nach den Bestimmungen der Verfassung die Bezirksgerichte ihre Sitzungen halten, überdies, je nach Bedürfnis, auch für mehrere Verhaftorte zu sorgen haben und dass die Gemeinden pflichtig sind, diese Gefängnisse zur Verfügung des Staates jederzeit bereit zu halten, für welche Art von Arrestanten sie auch immer von demselben in Anspruch genommen werden. Nach der Verordnung über die Gefängnispoli-zei vom 10. März 1843 sind die Gemeindegefängnisse in steter Be-reitschaft zu halten zur Aufnahme von:

- a) sogenannten polizeilichen Arrestanten. Unter diesen sind vor-züglich begriffen die Passanten-Arrestanten, die meist nur über Nacht in den Gefängnissen verwahrt werden und die am folgenden Tage weiter zu transportieren sind;
- b) die eines Verbrechens Beschuldigten, welche in Untersuchung liegen;
- c) diejenigen Individuen, welche zu einfacher Gefangenschaft verurteilt worden sind.

Die Verfassung vom Jahre 1890 kennt keine Bezirkshauptorte mehr, dagegen ist Wil auch heute wie früher faktisch Sitz des Bezirks-gerichtes; daran wird angesichts der bestehenden Verhältnisse wohl auch in Zukunft kaum etwas geändert werden. Dieser Umstand legt der Gemeinde Wil ohne weiteres die Pflicht ob, für genügende Gefängniszellen zu sorgen. Sodann darf aber auch nicht ausser acht gelassen werden, dass nach der Statistik von den durchschnittlich 357 Häftlingen pro Jahr der grösste Teil solche Gefangene sind, für deren Unterkunft die politische Gemeinde ohnehin zu sorgen hat. Die vorgenannte Frequenziffer besagt eindeutig, dass mit den heute zur Verfügung stehenden Zellen nicht mehr auszu-kommen ist und dass notwendigerweise Uebelstände entstehen mussten, deren beförderliche Beseitigung zweifellos auch im Willen der Bürgerschaft liegt. Kann sich somit die Gemeinde der Pflicht, vermehrte Arrestlokalitäten zu schaffen, schicklicherweise nicht ent-ziehen, so fällt ihr auch diese Aufgabe umso weniger schwer, als

die Beschaffung der nötigen, von der Gemeinde aufzubringenden Mittel keine Schwierigkeiten bietet, zumal eine ratenweise Tilgung auf Jahre hinaus möglich ist, ohne dass sich wegen der Ausföhrung dieser Baute die Auslagen für den Gemeindehaushalt erhöhen werden. Nach der behördlicherseits ins Auge gefassten Kostendeckung ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den Baukosten auf das Konto zu amortisierende Ausgaben zu nehmen und in jährlichen Raten zu tilgen.

Durch Abzahlung der betreffenden Posten werden auf dem Konto zu amortisierende Ausgaben frei: Im Jahre 1932/33 Franken 1737.15 und Fr. 2,111.30, total Fr. 3,848.45, sodann für das Budget 1933/34 Fr. 5,000.— Amortisationsquote „Neue Staatsstrasse Wil-Zuzwil“ und für das Budget 1934/35 Fr. 4,500.— von der Winkelriedstrasse. Sodann können auf die Dauer von 8 Jahren je Fr. 3,500.— verfügbar gemacht werden, wenn man den Rest der Rubrik Obligationen-Disagio von Fr. 30,000.—, das bis 1940 abzutragen ist, nicht in 4 Terminen zu Fr. 7,500.—, sondern in 7 Terminen à Fr. 4000.— und 1 Termin à Fr. 2,000.— tilgt. Auf diese Weise können wenigstens für die nächsten 8 Jahre je Fr. 3,500.— für die Tilgung der Gerichtshausbauschuld verwendet werden, so dass nach 8 Jahren bereits Fr. 28,000.— abbezahlt sind. Für die Tilgung des Restes von höchstens Fr. 9,000.— müssen wieder andere Mittel bereitgestellt werden.

Werte Mitthinger!

Die Beschaffung von vermehrten Gefängniszellen erweist sich als eine unabwendbare Notwendigkeit, die keine weitere Verzögerung erlaubt. Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Projektes wird in einfacher und durchaus zweckmässiger Weise für die in Frage stehenden Bedürfnisse auf Jahre hinaus gesorgt. Die vorge-sehene Lösung gestattet, nachdem auch das Feuerwehrdepot dort-hin verlegt worden ist, die restlose praktische Ausnützung der Par-terreräumlichkeiten des Gerichtshauses für öffentliche Zwecke, wo-durch gleichzeitig sich die Möglichkeit ergibt, die bisherigen Zellen andern, ebenfalls der Erfüllung harrenden Aufgaben dienstbar zu machen. Der geplante Umbau bringt sodann auch dem Bauhand-werk erwünschte Beschäftigung für die Wintermonate.

Nach reiflicher Abwägung aller Gesichtspunkte kommen wir deshalb dazu, Ihnen zu beantragen, Sie wollen beschliessen:

1. Dem Gemeinderat sei zum Einbau von Gefängniszellen im Parterre des Gerichtshauses nach dem vorliegenden Projekt, im Kostenvoranschlage von Fr. 52,000.—, Auftrag und Kredit erteilt.
2. Der von der Gemeinde zu übernehmende Rest der Baukosten, im Betrage von höchstens Fr. 37,000.—, sei auf das Konto zu amortisierende Ausgaben zu übertragen und in jährlichen Raten von Fr. 3,500.— zu tilgen.

Wil, den 30. September 1932.

Der Gemeindamann:
Dr. E. Wild.

Namens des Gemeinderates,
Der Gemeinderatsschreiber:
A. Elser.